



Nr. 178/2017

Unzulässige Werbung außerhalb von Ortschaften nimmt überhand

Toleranzgrenze wird überschritten, Einhaltung wird eingefordert

Jeder kennt sie, sieht sie, dem einen gefällt sie, dem anderen ist sie ein Ärgernis: Werbung im weiteren Sinne außerhalb von Ortschaften entlang der Straßen, die darauf abzielt auf sich selbst oder eine Veranstaltung aufmerksam zu machen. Viele wissen dabei nicht oder übersehen es bewusst, dass es außerhalb von Ortschaften nach dem Bundesfernstraßengesetz, der Straßenverkehrsordnung, der Landesbauordnung oder auch des Naturschutzgesetzes schlicht unzulässig ist, zu werben und dass auch eine Genehmigung dafür nicht erteilt werden kann. Insbesondere aus Verkehrssicherheitsgründen soll die Werbung außerorts im Bereich des Straßenverkehrs nicht erfolgen, damit sich der Verkehrsteilnehmer auf den Straßenverkehr konzentrieren kann und nicht durch Werbung abgelenkt wird.

„Dabei ist der Begriff Werbung weit zu verstehen“, so Oliver Gassenmeier, Leiter der Straßenbauamtes des Landratsamtes Waldshut. Egal, „ob eine Firma für ihr Produkt oder eine Vereinigung für eine Veranstaltung wirbt, dies ist unzulässig und kann neben einer Beseitigungsanordnung auch mit einem Bußgeld belegt“ werden.

Im Hinblick auf den Umfang und die Gefährdungssituationen, die von diesen Werbeschildern oder sonstigen Werbemaßnahmen ausgehen können, wird das Landratsamt Waldshut zukünftig konsequent darauf achten, dass außerhalb von Ortschaften diese Werbung nicht mehr im bisherigen Umfang toleriert wird. Appelle, auf freiwilliger Basis darauf zu verzichten, haben nicht in jedem Fall Erfolg, der Abbau oder der Hinweis auf Sanktionen führen dann meist zu Unverständnis bei den Verantwortlichen, obwohl ihr Verhalten nicht mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht.

Zukünftig soll die Werbung auf sogenannten Gemeinschaftswerbetafeln innerhalb der Ortschaft beschränkt und damit in geordnete Bahnen geleitet werden.

Das Landratsamt Waldshut appelliert an die Verantwortlichen, zukünftig auf die entsprechende Werbung außerhalb der Ortschaften zu verzichten und selbst oder auf Anforderung zur Vermeidung eines Bußgeldes für den Abbau der Werbeanlage zu sorgen. Jeder Werbende außerhalb von Ortschaften muss zukünftig damit rechnen, dass sein Verhalten mit einem Bußgeld geahndet wird.

Erläuterung zum Presseartikel vom 23.10.2017:

Gesetzliche Grundlage:

- § 33 Abs. 1 StVO (Straßenverkehrsordnung)
- § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz)
- § 2 Abs. 9 LBO (Landesbauordnung) Baden-Württemberg
- § 20 NatSchG (Naturschutzgesetz)

Werbung außerhalb der Ortschaft ist nicht zulässig.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Werbung auf einem **privaten Grundstück** steht. Auch der **Abstand** zur Straße spielt keine Rolle. Dieser ist nur im Straßengesetz relevant. Eine Bebauung oder eine empfundene Ortschaft ist nicht primär entscheidend. Die grünen Ortsbezeichnungstafeln („Weiler“ genannt) gelten nicht als Ortschaft und sind somit ebenfalls außerhalb der Ortschaft.

Um es für die Handhabung einfacher zu machen, hat das Landratsamt gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Freiburg festgelegt, dass die **Ortstafel** als Grenze für den Bereich innerhalb und außerhalb der Ortschaft gewählt wird.

Werbung innerhalb der Ortschaft über 1 m² bedarf weiterhin einer Genehmigung und darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden.

Es gibt verschiedene Fälle (z.B. die Ortstafel steht nicht direkt an der befahrenen Straße, sondern an einer abzweigenden Straße) bei denen der Begriff „Nach der Ortstafel“ nicht ganz klar zu ist.

Im Zweifelsfall bitte den Standort mit dem Landratsamt abklären.

Als Übergangsfrist wurden Regelverstöße nicht sofort geahndet.

Ab September/Oktober wird für jeden Verstoß ein Bußgeld erhoben.

Weitere Auskunft erhalten Sie unter:

Patrick Heizmann

Telefon 07751 86-2403

patrick.heizmann@landkreis-waldshut.de